



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 11.12.2009:

Unmöglichkeit / Gefahrtragung

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Die Unmöglichkeit der Leistung

- § 275 Abs. 1 BGB: Naturwissenschaftliche Unmöglichkeit.
 - § 275 Abs. 2 BGB: Praktische Unmöglichkeit
 - § 275 Abs. 3: Unzumutbarkeit
- Soweit es um den Ausschluss des Erfüllungsanspruchs geht, wird zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit nicht unterschieden!

Auswirkungen der Unmöglichkeit (Überblick)

- **Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB.**
- Ausschluss des Anspruchs auf die Gegenleistung nach § 326 BGB.
- Schadensersatz nach §§ 283 und 311a Abs. 2 BGB.

Die „Opfergrenze“ des § 275 Abs. 2 BGB (1)

K kauft von V das Gemälde „Der Stall des Augias“ zu dem (angemessenen) Preis von € 1.000.000,-. Bevor das Gemälde an K übergeben werden kann, wird es von Dieben gestohlen; die Diebe bieten V an, ihm das Gemälde gegen Zahlung von € 1.300.000,- zurückzugeben.

- Verlust des Besitzes führt nicht zur naturwissenschaftlichen Unmöglichkeit, sofern das Gemälde wieder beschafft werden kann.
 - Opfergrenze ist umstritten:
 - H.M.: Genaue Grenzen lassen sich nicht angeben.
 - Vorschlag Faust: 110% des Leistungsinteresses des Gläubigers (d.h. hier: des Werts).
- Sofern § 275 Abs. 2 BGB bejaht wird, handelt es sich nicht um einen Fall der Teilunmöglichkeit.

Die „Opfergrenze“ des § 275 Abs. 2 BGB (2)

K kauft von V 5.000 Barrel Rohöl zum Preis von \$ 80,-/Barrel. Infolge einer weltweiten Ölkrise verteuert sich das Öl noch vor dem vorgesehenen Liefertermin auf \$ 300/Barrel.

- § 275 Abs. 2 BGB setzt den Aufwand des Schuldners zum Leistungsinteresse des Gläubigers ins Verhältnis:
 - Ursprünglich: Beschaffungsaufwand \$ 80/Barrel – Leistungsinteresse \$ 80/Barrel.
 - Später: Beschaffungsaufwand \$ 300/Barrel – Leistungsinteresse \$ 300/Barrel.
- Kein Fall des § 275 BGB!
- Ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung kann nur über § 313 BGB berücksichtigt werden!

Die Gefahrtragung

- Leistungsgefahr:
 - Gefahr, dass der Schuldner erneut leisten muss.
 - Relevant **nur bei Gattungsschulden** und Geldschulden.
 - Maßgebliche Regelung: § 243 Abs. 2 BGB (auch §§ 270, 300 Abs. 2 BGB).
- Gegenleistungs-/Preisgefahr
 - Gefahr, dass der Gläubiger die Gegenleistung erbringen muss, obgleich er die Leistung nicht erhält.
 - Maßgebliche Regelungen: § 326 Abs. 2, § 446, § 447 BGB.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 14.12.2009:

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

